

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 10. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beschlossen:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 22. Dezember 2016, veröffentlicht im „Stadtanzeiger“ am 27. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2 Zweckbestimmung und Benutzungsgebühr**

Die Toilettenanlage wird nach Maßgabe dieser Satzung zur allgemeinen entgeltlichen Nutzung betrieben. Die Benutzungsgebühr beträgt je Nutzung 50 Cent. Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Toilettenanlagennutzer. Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Toilettenanlage und wird sofort fällig.“

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 12.11.2021



Mario Horn  
Oberbürgermeister



#### **§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.